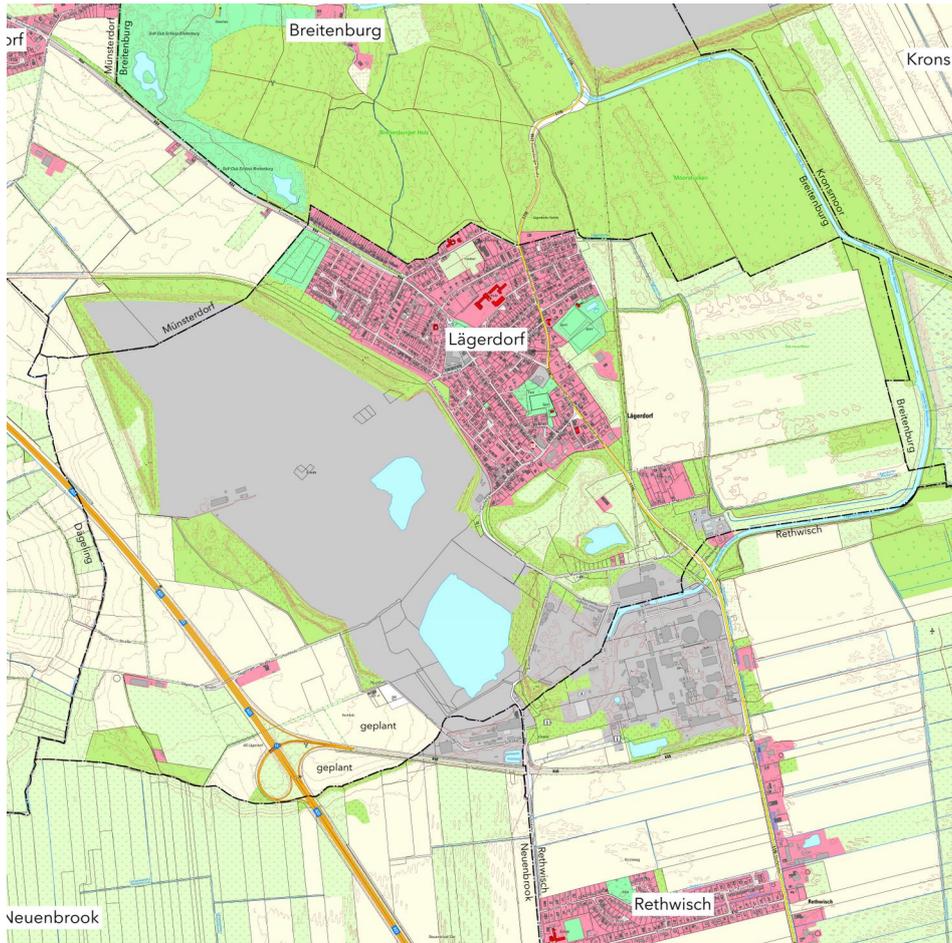


GEMEINDE LÄGERDORF RAHMENKONZEPT SOLARFLÄCHEN

ERLÄUTERUNGSBERICHT
16.03.2022



Verfasser im Auftrag der Gemeinde:

AC
PLANER
GRUPPE

www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:

Dipl.- Ing. Martin Stepany
B.Eng. (cand.) Levke Ruff

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung.....	4
2. Struktur und Methodik des Rahmenkonzeptes.....	5
3. Planerische Rahmenbedingungen.....	5
3.1 Raumordnung.....	5
3.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP 2021).....	5
3.1.2 Gemeinsamer Beratungserlass (Dez. 2021).....	5
3.1.3 Landschaftsrahmenplan (LRP III - 2020).....	6
3.1.4 Regionalplan (RP IV - 2005).....	6
3.2 Kommunale Planungen.....	6
3.2.1 Kriterien zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen (Kreis Steinburg, Entwurf März 2021).....	6
3.2.2 Region Itzehoe und Umland.....	6
3.2.3 Gemeindliche Bauleitplanung.....	7
3.2.4 Ortsentwicklungskonzept.....	7
4. Fachrechtliche Potenzialraumanalyse.....	7
4.1 Fachrechtliche Eignungskriterien.....	7
4.1.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung.....	7
4.1.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.....	8
4.1.3 Geeignete Standorte - Potenzialflächen.....	8
4.1.4 Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung.....	8
4.2 Schutz der Siedlungsbereiche.....	9
4.3 Fachrechtliche Eignungskategorien.....	9
5. Weitergehende fachliche Prüfung von möglichen Eignungsflächen.....	11
6. Ergebnis der Untersuchung.....	12
6.1 Räumliche Eignungsbereiche.....	12
6.2 Gemeindliche Abwägung.....	12
6.3 Entwicklungskonzept Solarflächen.....	12

Anhang: Karten

Karte 1	Gemeindegebiet
Karte 2	Fachrechtliche Eignungskriterien
Karte 3	Fachrechtliche Eignungskategorien
Karte 4	Eignungskategorien nach weitergehender fachlicher Prüfung
Karte 5	Potenzielle Eignungsbereiche im Gemeindegebiet
Karte 6	Entwicklungskonzept Solarflächen

1. Einführung

Aufgrund der zunehmenden Anfragen nach Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat die Gemeinde Lägerdorf beschlossen, ein Rahmenkonzept Solarflächen für ihr Gemeindegebiet zu erarbeiten. Grundlage dafür sind die Vorgaben und Kriterien des Erlasses des Ministeriums für Inneres (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich) vom November 2021.

Die Untersuchung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet (vgl. Karte 1 „Gemeindegebiet“) und bezieht die angrenzenden Bereiche der umgebenden Gemeinden mit ein, um gegenseitige Einflüsse berücksichtigen zu können und so zu der geforderten gemeindeübergreifenden Betrachtung zu kommen.



Abb.: Untersuchungsraum (Q.: apple-Karten)

Die Erstellung des Rahmenkonzeptes erfolgte von Januar bis Februar 2022 und wurde von der Gemeindevertretung am 16.03.2022 als informelles Planungsinstrument zur Beurteilung von eingehenden Projektanfragen beschlossen.

2. Struktur und Methodik des Rahmenkonzeptes

Das Rahmenkonzept ist gemäß der Vorgaben des o.g. Erlasses erarbeitet worden; es wurde dabei besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass die Ausführungen – bei aller Komplexität der Materie – verständlich und nachvollziehbar gehalten sind. Dies betrifft sowohl die Methodik, die Darstellungen und Erläuterungen sowie den fachlichen Bewertungs- und gemeindlichen Abwägungsprozess. Die Beachtung sämtlicher relevanter Fachkriterien ist dabei gewährleistet.

Im Ergebnis zeigen sich die aus fachrechtlicher und gemeindlicher Sicht möglichen und sinnvollen Bereiche, in denen die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugelassen werden könnte.

Für die Beurteilung wurden raumordnerische Grundlagen und die Daten des Umweltatlas SH herangezogen. Außerdem wurden die vorhandenen gemeindlichen Planungen berücksichtigt.

Aus dem Katalog der fachrechtlichen Kriterien werden nur diejenigen berücksichtigt und bewertet, die tatsächlich im Gemeindegebiet und dessen Umgebung vorhanden sind.

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Raumordnung

3.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP 2021)

Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie entspricht den Klimaschutz- und Energiewendezielen von Bund und Land. Ihr Potenzial soll in Schleswig-Holstein, entsprechend den formulierten Grundsätzen für die Solarenergie, auf Gebäuden bzw. baulichen Anlagen und auf Freiflächen in erheblichen Umfang ausgebaut werden. Die Entwicklung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen soll dabei „möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich“ erfolgen. Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Der Landesentwicklungsplan (LEP) stuft PV-Freiflächenanlagen ab einer Größe von vier Hektar nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) als raumbedeutsam ein und formuliert weitere Grundsätze und Ziele für ihre raumverträgliche Steuerung.

Die Gemeinde Lägerdorf wird im LEP im ländlichen Raum und innerhalb des Stadt-Umland-Bereiches sowie innerhalb des 10-km-Radius um das Mittelzentrum Itzehoe dargestellt. Lägerdorf liegt direkt an der Bundesautobahn 23 und damit an einer Landesentwicklungsachse.

3.1.2 Gemeinsamer Beratungserlass (Dez. 2021)

Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter zu forcieren, erfordert neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich erfolgen: Der Ausbau der Solarenergie-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Dabei sind vorrangig die Kommunen gefordert.

Die Landesregierung gibt im Landesentwicklungsplan (LEP) für Solarenergie einen Rahmen, nimmt aber keine Ausweisung von Eignungs- oder Vorrangflächen vor, wie sie aus der Windkraftplanung bekannt sind. Der gemeinsame Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung vom Dezember 2021 soll Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investoren und Pro-

jektentwickler bieten, die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen geben. Der Erlass definiert also die Spielregeln für die Ansiedlung von PV-Anlagen und nennt u.a. Kriterien, die zu den Eignungs- bzw. Ausschlusskategorien führen.

3.1.3 Landschaftsrahmenplan (LRP III - 2020)

Der LRP III gibt zum Thema Solarenergie folgende naturschutzfachliche Hinweise: *„Zur Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft soll die Solarenergienutzung grundsätzlich auf und an vorhandenen baulichen Anlagen - vorzugsweise in Siedlungs- und Gewerbegebieten sowie auf Konversionsflächen - erfolgen. Eine Nutzung von Freiflächen soll nur dann ermöglicht werden, wenn keine naturschutzfachlichen Wertflächen wie beispielsweise NSG oder das artenreiche Grünland negativ beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten Erzeugungsstandorte, die im Umfeld vorhandener Netzanschlusskapazitäten errichtet werden sollen, der Vorrang eingeräumt werden. Die naturschutzfachlichen Hinweise bezüglich der Solarenergie sind positiv für die Natur und Landschaft des Planungsraumes zu bewerten. Besonders die Schutzgüter Boden (Minimierung des Bodenverbrauches), Tiere, Landschaft und Mensch (Erholung) würden durch die Umsetzung der Hinweise profitieren“.*

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III weist für weite Teile des Gemeindegebietes Lägerdorf „Oberflächennahe Rohstoffe“ aus.

3.1.4 Regionalplan (RP IV - 2005)

Im Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans für den Planungsraum IV stellte die Erzeugung von elektrischer oder thermischer Energie durch Solar-Freiflächenanlagen noch keine wirkliche Rolle. Deshalb finden sich im Regionalplan keine Ziele und Grundsätze für Solar-Freiflächenanlagen.

3.2 Kommunale Planungen

3.2.1 Kriterien zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen (Kreis Steinburg, Entwurf März 2021)

Der Kreis Steinburg hat im März 2021 den Entwurf für eine kreisweite „Weißflächenkartierung“ vorgelegt. Danach wird die Eignung für Solar-Freiflächenanlagen vor allem bestimmt durch das „Entscheidende Kriterium“ Rohstoffkulisse (Regionalplan 2005). Daraus ergibt sich ein weitgehender Ausschluss für Solar im Gemeindegebiet.

Zu beachten sind weiterhin die Kriterien

- Ertragsfähigkeit der Böden
- Ausgleichsflächen
- Pufferflächen um gesetzlich geschützte Biotope
- Pufferflächen um Biotop-Schwerpunkt
- Baudenkmale.

3.2.2 Region Itzehoe und Umland

Die Region Itzehoe und Umland hat sich mit dem Thema Freiflächenphotovoltaik noch nicht beschäftigt. Entsprechend liegen hier keine Unterlagen, Ziele oder Vorgaben vor.

3.2.3 Gemeindliche Bauleitplanung

Der gemeindliche Flächennutzungsplan nennt keine Ziele und weist keine Flächen für Solar-Freiflächenanlagen aus.

Keiner der rechtskräftigen Bebauungspläne (BP Nr. 1, 2, 3, 5, 7 und 10) nennt Ziele oder weist Flächen für Solar-Freiflächenanlagen aus. Allerdings bilden diese Gebiete auch einen Ausschluss für PV, da sie für andere Nutzungen vorgesehen sind.

3.2.4 Ortsentwicklungskonzept

Im Ortsentwicklungskonzept wird das Thema Solar bzw. Freiflächenphotovoltaik nicht behandelt.

Als langfristiges Ziel wird im Handlungsfeld Naherholung, Freizeit sowie Renaturierungsmaßnahmen die Gestaltung der Grubenränder bzw. ein Nachnutzungskonzept für die Grube Heidestraße und angrenzende Bereiche genannt (Zeitfenster ab ca. 2038).

Die Fläche nordwestlich des geplanten Industrieparks „Steinburg“ wird zur Nutzung für Naherholung vorgesehen. Eine PV-Anlage würde diesem Ziel widersprechen. Bei einer zukünftigen Flutung der Kreidegrube wäre der Gewässerschutzstreifen (50m) für bauliche Nutzungen zu berücksichtigen.

4. Fachrechtliche Potenzialraumanalyse

4.1 Fachrechtliche Eignungskriterien

In der ersten Stufe der Abschichtung werden die fachrechtlichen Kriterien identifiziert und räumlich dargestellt (vgl. Karte 2 „Fachrechtliche Eignungskriterien“) sowie textlich erläutert. Einige Kriterien (wie Naturschutzgebiete und Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) wurden im Untersuchungsgebiet erfasst, liegen jedoch außerhalb des Lägerdorfer Gemeindegebiets und werden im weiteren nicht berücksichtigt.

Im Gemeindegebiet sind folgende Kriterien vorhanden bzw. zu berücksichtigen:

4.1.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

- **Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein**
In den östlich an Lägerdorf grenzenden Gemeinden Kronsmoor, Breitenburg und Rethwisch liegt ein Schwerpunktbereich gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG, der teils in das Gemeindegebiet hineinragt.
- **Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)**
Ein in Breitenburg liegendes Biotop reicht ins östliche Gemeindegebiet hinein.
- **Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG**
Direkt auf der nördlichen Gemeindegebietsgrenze beginnt ein Waldgebiet, dessen Schutzabstand (30 m) auf das Lägerdorfer Gemeindegebiet fällt. Auch im Gemeindegebiet selbst liegen Waldgebiete und deren Schutzabstände.

4.1.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
Die vorhandenen Naturdenkmale (eine Stieleiche: Dorfstraße 15a und eine Kastanie: Dorfstraße 11) liegen komplett innerhalb des Siedlungsgebietes und bilden von daher keinen Konflikt.
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)
Gemeint sind hier Grünlandflächen, für die das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gilt. Aus dem genannten Katalog sind zwei Typen im Gemeindegebiet vorhanden. Dies sind zum einen Moorböden aus Torfen mit mindestens 30 Prozent organischer Substanz und mindestens 30 cm Mächtigkeit innerhalb von 20 cm unter Geländeoberfläche beginnend und Anmoorböden mit mindestens 15 Prozent organischer Substanz in einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm innerhalb der obersten 40 cm unter Geländeoberfläche. Eine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ist für die Errichtung eines Solarfeldes nicht erforderlich. Zudem sind Solaranlagen weniger invasiv als landwirtschaftliche Nutzung. Die Funktion des Dauergrünlands würde mit FPV erhalten bleiben. Deshalb ist dieses Kriterium dafür nicht von Belang.
- Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG
Im Gemeindegebiet existieren einige Kompensationsflächen. Deren Umwidmung kann nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde unter Abwägung aller Belange erfolgen. Ggfl. würde dadurch auch ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
In Lägerdorf liegen einige Flächen mit hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung; eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Solaranlagen ist nicht zu erwarten.
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild.
Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Ein wenig vorbelastetes Landschaftsbild besteht im Bereich östlich der Ortslage sowie südwestlich der BAB 23.
- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter C.1 genannten Flächen und Schutzgebieten

4.1.3 Geeignete Standorte - Potenzialflächen

- Flächen ohne fachrechtliche Ausschlusswirkung und ohne besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis
Auf diesen Flächen bestehen keine fachrechtlichen Einwände gegen eine FPV-Nutzung; die Nutzung ist möglich.

4.1.4 Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung

- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung

Entlang der BAB 23 stellt sich beidseits ein jeweils 200 m breiter Streifen als besonders geeignet dar. Das Maß ist abgeleitet aus den entsprechenden Regelungen des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz).

4.2 Schutz der Siedlungsbereiche

Zur Vermeidung von Konflikten mit der Wohnnutzung werden um die Siedlungsbereiche Pufferflächen in unterschiedlicher Tiefe (Ortslage 200 m, Splittersiedlungen 100 m, Hoflagen 50 m) festgelegt. Innerhalb dieser Pufferflächen sollen keine Solarflächen entstehen. Die entsprechenden Bereiche sind in den Karten dargestellt.

4.3 Fachrechtliche Eignungskategorien

Die vorangegangene Analyse stellt die grundsätzliche Eignung der Teile des Gemeindegebietes für die Entwicklung von Solarflächen differenziert nach den fachrechtlichen Eignungskriterien dar. So lässt sich für jede Fläche erkennen, welche Kriterien dort jeweils zu berücksichtigen sind.

Der Nachteil dieser differenzierten Darstellung ist eine teilweise schwierig lesbare Kartendarstellung. Aus diesem Grund und um zu einem aussagefähigen Ergebnis zu gelangen, werden die Kriterien kategorisiert. Danach ergeben sich aus der Bewertung nach den Beurteilungskriterien für Lägerdorf folgende Eignungskategorien (vgl. Karte 3 „Fachrechtliche Eignungskategorien“; Darstellung nach Ampelsystem):

Eignungskategorie 1 (rot): Keine Eignung

Diese Flächen scheiden für eine FPV-Nutzung aus

Eignungskategorie 2 (gelb): Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich

Die Frage, ob diese Flächen für eine FPV-Nutzung geeignet sind, muss durch weitergehende Untersuchungen bzw. Abstimmungen mit den jeweils zuständigen Fachbehörden geklärt werden. Eine FPV-Nutzung ist eventuell nach entsprechendem positivem Prüfergebnis möglich bzw. unterliegt der Abwägung gemeindlicher Kriterien / Interessen.

Teilweise ist hier eine „Grundsätzliche Eignung“ formuliert, da bereits bei erster Betrachtung erkennbar ist, dass das jeweils zu beachtende fachrechtliche Kriterium durch eine FPV-Nutzung nicht beeinträchtigt würde. Die weitergehende Prüfung dieser Kriterien erfolgt in Kap. 4 „Fachliche Prüfung von möglichen Eignungsflächen“.

Eignungskategorie 3 (grün): Eignung

Es bestehen keine fachrechtlichen Einwände gegen eine FPV-Nutzung; die Nutzung ist möglich.

Eignungskategorie 4 (weiß): Besondere Eignung

Die Fläche entspricht den Anforderungen an geeignete-Standorte gem. Landeserlass SH; eine FPV-Nutzung sollte hier vorrangig vorgesehen werden.

Die fachrechtliche Kategorisierung stellt sich im Einzelnen folgendermaßen dar:

1) Vorhandene Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung	Eignung / Prüfungserfordernis
Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG	Keine Eignung
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)	Keine Eignung
Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)	Keine Eignung

2) Vorhandene Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis	Eignung / Prüfungserfordernis
<p>Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Steileiche und eine Kastanie in Lägerdorf sind Naturdenkmale 	<p>Kein Konflikt</p> <p>Vorh. ND liegen innerhalb von Siedlungsflächen und scheiden von daher für FPV aus</p>
<p>Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dauergrünland darf i.d.R. nicht in Ackerland umgewandelt werden • Dauergrünland dient dem Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen und darf seit mind. fünf Jahren nicht teil der Fruchtfolge gewesen sein • Moor- und Anmoorböden sind erst ab einer bestimmten Mächtigkeit relevant 	<p>Grundsätzliche Eignung</p> <p>Solaranlagen sind weniger invasiv als landwirtschaftliche Nutzung. Die Funktion des Dauergrünlands würde mit FPV erhalten bleiben.</p>
<p>Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG; hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Gemeindegebiet existieren div. Kompensationsflächen 	<p>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abstimmung mit UNB; Abwägung der Belange; ggf. zusätzl. Ausgleich erforderlich
<p>Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Lägerdorf liegen einige Flächen mit hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung 	<p>Grundsätzliche Eignung</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Solaranlagen ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild.</p> <p>Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter 4 genannten Räumen errichtet werden.</p>	<p>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Untersuchung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Schutz- und Pufferbereiche zu den unter 1 genannten Flächen und Schutzgebieten	Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich ➤ Untersuchung der Auswirkungen auf Schutzziele
--	---

3) Vorhandene Eignungsflächen	Eignung / Prüfungserfordernis
Alle Flächen mit grundsätzlicher Eignung <ul style="list-style-type: none"> Flächen, die weder fachrechtliche Ausschlusswirkung (1), noch besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis (2), noch besondere Eignung (4) besitzen 	Eignung

4) Vorhandene Potenzialflächen mit besonderer Eignung	Eignung / Prüfungserfordernis
Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> Flächen entlang der BAB 23 	Besondere Eignung

5. Weitergehende fachliche Prüfung von möglichen Eignungsflächen

Auf der vorliegenden Untersuchungsebene können einige der relevanten Beurteilungskriterien noch konkretisierter betrachtet werden. Diese weitergehende fachliche Prüfung führt zu einer noch deutlicheren Differenzierung von Eignungsflächen, Prüfflächen und Ausschlussflächen.

Im einzelnen ergeben sich dadurch folgende Veränderungen bei der vorgenannten Eignungskategorie 2) Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis:

2) Vorhandene Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis	Eignung / Prüfungserfordernis
Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) <ul style="list-style-type: none"> Die Funktion des Dauergrünlands würde mit FPV erhalten bleiben; weniger invasiv als landwirtschaftliche Nutzung 	Eignung
Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> da ausreichende Eignungsflächen zur Verfügung stehen, sollen alle Kompensationsmaßnahmen erhalten bleiben / umgesetzt werden 	Ausschluss / Keine Eignung
Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 BBodSchG, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen <ul style="list-style-type: none"> Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Solaranlagen ist nicht zu erwarten. 	Eignung

Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. <ul style="list-style-type: none">gerade das Landschaftsbild würden durch FPV-Anlagen deutlich beeinträchtigt	Ausschluss / Keine Eignung
Schutz- und Pufferbereiche zu Schwerpunktbereichen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie Gewässern <ul style="list-style-type: none">da ausreichende Eignungsflächen zur Verfügung stehen, sollen alle Schutz- und Pufferbereiche beachtet werden	Ausschluss / Keine Eignung

Die sonstigen Eignungskriterien verbleiben in den unter Kap. 3) genannten Kategorien. Die räumliche Darstellung der weitergehend gefilterten Eignungsflächen, Prüfflächen und Ausschlussflächen erfolgt in Karte 4 „Eignungskategorien nach fachlicher Prüfung“.

6. Ergebnis der Untersuchung

6.1 Räumliche Eignungsbereiche

Aus den fachrechtlichen Eignungskategorien lassen sich räumliche Eignungsbereiche zusammenfassen. Die Potenzialflächenanalyse führt dabei sehr eindeutig zu zwei Eignungsbereichen, die im Südwesten des Gemeindegebiets beidseitig der BAB 23 liegen. Diese sind in Karte 5 „Potenzielle Eignungsbereiche im Gemeindegebiet“ dargestellt. Es ergeben sich die Bereiche:

1 – „Nord“: Der Bereich befindet sich nordöstlich entlang der BAB 23 und ist ca. 30,5 ha groß.

2 – „Süd“: Der Bereich befindet sich südwestlich entlang der BAB 23 und ist ca. 22,5 ha groß.

6.2 Gemeindliche Abwägung

In der Abwägung der gemeindlichen Interessen wird der fachlichen Einschätzung der Eignungsbereiche gefolgt.

6.3 Entwicklungskonzept Solarflächen

Aus diesem fachlichen Abschichtungs- und gemeindlichen Abwägungsprozess ergibt sich das Entwicklungskonzept Solarflächen der Gemeinde Lägerdorf, dessen räumliche Darstellung in Karte 6 „Entwicklungskonzept Solarflächen“ erfolgt.

Zusammengefasst gelten in der Gemeinde Lägerdorf folgende Grundsätze für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik:

- ✓ Die Gemeinde Lägerdorf hält die dargestellten Eignungsbereiche 1 und 2 für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik vor. Die beiden Bereiche (53 ha) machen einen Flächenanteil von knapp 9 % des Gemeindegebietes aus.

- ✓ Andere Flächen sollen eine FPV -Nutzung nur erhalten nach positivem Ausgang einer eingehenden Prüfung und nur, wenn die Eignungsbereiche nicht zur Verfügung stehen. Außerdem soll der Flächenanteil von 9 % am Gemeindegebiet nicht überschritten werden.
- ✓ Das Rahmenkonzept ersetzt nicht die erforderlichen bauleitplanerischen Verfahren und umwelt- und landschaftsplanerischen Untersuchungen. Die Gemeinde Lägerdorf wird zukünftig eingehende Projektanfragen auf dieser Grundlage beurteilen.

Derzeit ist die Errichtung von FPV-Anlagen kein privilegiertes Vorhaben; d.h., dass vor der Anlagenerrichtung bzw. des fälligen Baugenehmigungsverfahrens eine gemeindliche Bauleitplanung durchzuführen ist. Sämtliche in diesem Rahmenkonzept genannten Kriterien sind dabei aufzugreifen und auf der Bauleitplanungsebene zu detaillieren. Das Rahmenkonzept wird im Sinne der geforderten Alternativenprüfung jeweils Bestandteil bzw. Anlage der Bauleitplanung.

Ein Anspruch auf die Zulassung bzw. auf eine gemeindliche Bauleitplanung ist mit diesem Rahmenkonzept nicht verbunden. Die Gemeinde behält sich außerdem eine bedarfsweise Fortschreibung des Konzeptes vor.

Aufgestellt, 16.03.2022
AC Planergruppe

Anhang

- Karte 1 Gemeindegebiet
- Karte 2 Fachrechtliche Eignungskriterien
- Karte 3 Fachrechtliche Eignungskategorien
- Karte 4 Eignungskategorien nach weitergehender fachlicher Prüfung
- Karte 5 Potenzielle Eignungsbereiche im Gemeindegebiet
- Karte 6 Entwicklungskonzept Solarflächen